

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 21.03.1835 publ. 04.04.1835

Beschlüsse des deutschen Bundes veranstaltet werde, und machen dieselbe hiedurch zur Nachachtung Aller die es angeht, bekannt.

Urkundlich Unserer zc.

(Die oben gedachte Sammlung ist in der Expedition der Anzeigen zu 42 gr. Gold zu haben.)

18) Bekanntmachung der Regierung und der Cammer vom 21. März, publ. den 4. April 1835.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird in Betreff der Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Güter Betr. die Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Güter. des bekannt gemacht:

- 1) Für alle mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehende Güter, dieselben mögen bloß zollpflichtig oder auch der Acceise unterworfen seyn, muß der Eingangszoll entrichtet werden, in sofern die Päckereyen ein Gewicht von 25 A und darüber enthalten.
- 2) Eine Ausnahme findet Statt
 - a) bey Drucksachen, Musicalien, Landcharten und Büchern, welche ohne Rücksicht auf das Gewicht zollfrey mit den Fahrposten eingehen, und

III.